



Statuten

Verein Uetiker Museum

(bei Personen ist mit der männlichen immer auch die weibliche Form gemeint)

1. Name, Sitz

1.1 Unter dem Namen Uetiker Museum besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff), mit Sitz in 8707 Uetikon am See.

1.2 Als Mitglied des Verbands Schweizer Museen VMS erfüllen wir die Normen des International Council of Museums ICOM.

2. Zweck

2.1 Der Verein führt den Betrieb des Uetiker Museums, er versteht sich als gemeinnützige Institution und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

3. Ziele

3.1 Ziel ist ein Museum, das als Hauptthema die besondere Entwicklung von Uetikon im Licht der Industrialisierung in der Gemeinde und in der Region darstellt.

3.2 Wechselnde Sonderausstellungen und Veranstaltungen ergänzen dieses Hauptthema und sollen das Museum dadurch attraktiv machen.

3.3 Das Uetiker Museum soll das „Kompetenzzentrum für die Uetiker Ortsgeschichte“ sein.

4. Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde Uetikon am See

4.1 Die Zusammenarbeit wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

4.2 Der Kontakt erfolgt über eine Vertretung des Gemeinderates.

4.3 Die Sammlung wird in einem von der Gemeinde Uetikon zur Verfügung gestellten Archivraum aufbewahrt und von ihr entsprechend versichert.

4.4 Alle dem Museum geschenkten Sammlungsobjekte gehen ins Eigentum der Politischen Gemeinde über und werden vom Verein verwaltet.

5. Mittel

5.1 Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Jährlicher Betriebsbeitrag der politischen Gemeinde Uetikon am See
- Vergabungen und Legate
- Sponsorbeiträge für Ausstellungen und Veranstaltungen

5.2 Die Jahresbeiträge für Einzelmitglieder betragen maximal CHF 100.--, für Paarmitgliedschaften maximal Fr. 200.--. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.

5.3 Überschüsse der Jahresrechnung werden für kommende Vereinsaktivitäten eingesetzt. Eine Aufteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (als Einzelmitglied oder als Paarmitglieder) sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

6.2 Mitglieder, die sich dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

6.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt auf Ende des Vereinsjahres in Kraft. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.4 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Missachtung von Statuten, Reglementen und Beschlüssen von Generalversammlung und Vorstand, ebenso die

Schädigung der Interessen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der Generalversammlung anfechten. Diese entscheidet endgültig.

6.5 Vereinsmitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis 30 Tage nach Jahresende, trotz schriftlicher Zahlungserinnerung nicht begleichen, gelten als ausgetreten.

6.6 Alle Mitteilungen und Einladungen erfolgen grundsätzlich auf schriftlichem Weg an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.

7. Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

8.1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch schriftliche Einladung 14 Tage im Voraus einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

8.2 Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

8.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

8.4 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl der Stimmezähler
- Protokollabnahme der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und dessen Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

8.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen gelten wie ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 von der Generalversammlung gewählten Vereinsmitgliedern für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wiederwahl ist möglich.

9.2 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Er befindet abschliessend über Geschäfte, die nicht Gesetz und Statuten oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere leitet und koordiniert der Vorstand die Vorbereitung der Ausstellungen und Veranstaltungen sowie die Verwaltung der Sammlung. Er schliesst Verträge mit Dritten ab, kann Arbeitsgruppen und Delegierte einsetzen, legt deren Aufgaben und Befugnisse fest und koordiniert ihre Tätigkeit. Er sorgt für zweckmässige Verwendung der finanziellen Mittel.

9.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer, dem für die finanziellen Belange Vollmacht zur Einzelzeichnung erteilt werden kann.



9.4 Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu.

9.5 Für die Zeit der Amtsführung bezahlen die Vorstandsmitglieder keinen Jahresbeitrag.

9.6 Die Amtstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Für besondere Betriebsdienstleistungen kann der Vorstand Entschädigungen beschliessen, dessen Regelung mit der Politischen Gemeinde Uetikon abzusprechen ist.

10. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

10.1 Der Präsident (bei dessen Verhinderung der Vizepräsident) vertritt den Verein nach Aussen. Er führt den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Der Präsident verfasst den Jahresbericht.

10.2 Der Aktuar führt die Versammlungsprotokolle, verfasst Einladungen, Vereinsmitteilungen und besorgt die allgemeine Vereinskorrespondenz.

10.3 Der Rechnungsführer betreut die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung. Er legt die jährliche Erfolgsrechnung und die Bilanz der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Er erstellt ein Kostenbudget für das folgende Jahr.

10.4 Die übrigen Vorstandsmitglieder betreuen Ressorts, welche im internen Organigramm definiert sind. Dazu werden die detaillierten Aufgaben einzeln umschrieben, sofern sie in den Statuten nicht erwähnt sind. Der Vorstand kann Ressorts und Aufgaben jederzeit nach Bedarf abändern.

11. Rechnungsrevisoren

11.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglied sein müssen. Wiederwahl ist möglich.

11.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

12. Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person tritt, die den gleichen genannten Zweck zu erfüllen hat;
- wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

12.2 Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen entweder an die Nachfolge-Institution oder an die Gemeinde Uetikon am See mit der Auflage, das Vermögen weiterhin für den gleichen Zweck einzusetzen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Juni 2003 genehmigt, an der Generalversammlung vom 22. März 2011 geändert und treten sofort in Kraft.

8707 Uetikon am See, 22. März 2011

Verein Uetiker Museum

Der Präsident **Der Aktuar**
Dr. Armin Pfenninger Markus Brandenberger